

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jazztradition Dresden e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 3.1 die Förderung und Pflege der Jazztradition in Dresden, insbesondere von Traditional Jazz und verwandten Stilrichtungen,
 - 3.2 die ideelle und materielle Unterstützung von Projekten, Einrichtungen und Initiativen, die Jazzkultur, Nachwuchsförderung und Jazzvermittlung in Dresden stärken,
 - 3.3 die Förderung von Konzerten, Festivals, Bildungs- und Vermittlungsformaten sowie Kooperationen zwischen Bildungsstätten, Kulturschaffenden und der interessierten Öffentlichkeit.
4. Der Verein kann seine Zwecke sowohl durch eigene Projekte als auch durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen) und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklichen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten; über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.1 Austritt,
 - 5.2 Ausschluss,
 - 5.3 Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere
 - 7.1 grobe Verstöße gegen Satzung, Vereinszweck oder Vereinsinteressen sowie
 - 7.2 die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung unter angemessener Fristsetzung.

8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Mitteilung des beabsichtigten Ausschlusses gegeben wurde; der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der im betreffenden Kalenderjahr bis spätestens 31.03. zu zahlen ist.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest und beschließt darüber in einer Beitragsordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und verfügt dort über Rede-, Stimm- und Wahlrecht; eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorlegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 der Vorstand,
 - 1.2 die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - 1.1 der oder dem Vorsitzenden,
 - 1.2 der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - 1.4 der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - 1.5 der oder die Verantwortliche für Kommunikation/PR.
2. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und volljährige natürliche Personen sein.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind; hierzu gehören insbesondere
 - 4.1 die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach dieser Satzung,
 - 4.2 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 4.3 die Leitung der Mitgliederversammlung durch die oder den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied,
 - 4.4 die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle sowie die Bestellung einer Geschäftsführung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand sich für die restliche Amtsdauer durch Zuwahl ergänzen; das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Vertretung, unter angemessener Frist einberufen.
8. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, hybride Sitzung oder virtuelle Sitzung mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden; die jeweilige Form ist in der Einladung zu bezeichnen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. In Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform anordnen; die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens drei Tage; widerspricht ein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
11. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens Ort, Datum, Art der Sitzung, teilnehmende Vorstandsmitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthält; das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
12. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
13. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt zur Eintragung oder zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden und die Zweck und Struktur des Vereins nicht berühren, durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen; diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind; sie ist insbesondere zuständig für
 - 1.1 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - 1.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.3 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 1.4 Satzungsänderungen,
 - 1.5 den Erlass von Ordnungen,
 - 1.6 die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - 1.7 die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - 3.1 der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt oder
 - 3.2 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen; die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen; fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung oder Auflösung.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Vertretung oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, hybride oder virtuelle Versammlungen durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung angegeben wird; die gewählte Form muss die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gewährleisten.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Ort, Datum, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Art der Versammlung sowie die gefassten Beschlüsse einschließlich Wahlergebnissen enthält; das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht; ihr Prüfungsrecht erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht auf Zweckmäßigkeitsentscheidungen.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Mitgliederverwaltung erforderlich ist.
2. Näheres zur Art und zum Umfang der Datenverarbeitung, insbesondere zu etwaigen Veröffentlichungen personenbezogener Daten, regelt eine vom Vorstand zu erlassende Datenschutzordnung unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze; die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung / Aufhebung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat; die konkret begünstigte Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung vor dem Auflösungsbeschluss bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am Montag, 5. Januar 2026, in Dresden beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.